

Kleine Anfrage 1517

des Abgeordneten Dr. Jens Klocksin
Fraktion der SPD

an die Landesregierung

Geplanten Straßenbauarbeiten an der Kreisstraße 6005 zwischen Rüdnitz, Danewitz und der Landstraße 29 (Landkreis Barnim)

Bei der Kreisstraße 6005 zwischen Rüdnitz über Danewitz bis zur Landstraße 29 (Landkreis Barnim) handelt es sich um eine nachrangige Ortsverbindungsstraße im ländlichen Raum mit einem täglichen Verkehrsaufkommen von etwa 250 Fahrzeugen pro Tag. Im Rahmen eines Straßenausbauprojektes plant die Kreisverwaltung Barnim auf einer Länge von etwa 5,5 km die Fahrbahn von 4,50 m auf 5,50 m zu verbreitern. Um einen solchen Straßenausbau realisieren zu können, soll der gesamte Alleenbaumbestand, bis auf wenige Lindenabschnitte (insgesamt 24 Winterlinden), beseitigt werden.

Die „Allee Rüdnitz-Danewitz“ ist eine der schönsten, noch weitgehend zusammenhängenden Ahornalleen im Land Brandenburg. Die 726 über hundert Jahre alten Bäume, stellen einen wertvollen Landschaftsbestandteil und ein touristisches Highlight im Landkreis Barnim dar. Eine Rodung der Allee würde einen gravierenden Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt bedeuten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kosten wird das Straßenbauprojekt an der K 6005 insgesamt in Anspruch nehmen und wie teilen sich diese auf die verschiedenen Baumaßnahmen auf?
2. Welche Fördermittel des Landes, des Bundes oder der EU wurden für die geplante Straßenbaumaßnahme bewilligt?
3. Sind diese Fördermittel projektbezogen beantragt worden oder auch anderweitig verwendbar?
4. Wie bewertet die Landesregierung die geplante Straßenbaumaßnahme an der K 6005 aus ökonomischer und naturschutzfachlicher Sicht?

Datum des Eingangs: 28.11.2006 / Ausgegeben: 29.11.2006

5. Wie verhält sich die von der Kreisverwaltung Barnim beabsichtigte Komplettfällung des Alleebaumbestandes an der K 6005 in Bezug auf § 31 Bbg-NatSchG, wonach Alleen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden dürfen?
6. Auf welche Weise dürfen von der Unteren Naturschutzbehörde Barnim etwaige Befreiungen von den einschlägigen Regelungen des BbgNatSchG begründet werden?